

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/22/Rev.1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/22/Rev.1)

12. Juni 2007

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 6

Unterabschnitt 1.1.3.1: Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

Antrag Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ein schwedisches Gericht hat ein Urteil gefällt, in dem festgestellt wird, dass die Freistellung in Unterabschnitt 1.1.3.1 a) für die Beförderung gefährlicher Güter nur angewendet werden kann, wenn die Güter bereits zum Kaufzeitpunkt in der Verpackung enthalten sind. Damit ist es für Privatpersonen nicht möglich, ihre Verpackung selbst wiederzubefüllen. Schweden ist der Ansicht, dass Privatpersonen in der Lage sein müssen, zum Beispiel Tankstellen aufzusuchen, um Kraftstoff für ihre Boote in tragbaren Kraftstoffbehältern zu besorgen und dabei die Befüllung selbst vorzunehmen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Unterabschnitts 1.1.3.1 a).

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2007/22 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/22 (Schweden) und INF.17 (Schweden) der Gemeinsamen Tagung im März 2007

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Nach den geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.3.1 a) sind Privatpersonen von den Vorschriften des RID/ADR freigestellt, wenn die gefährlichen Güter einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind. Ein schwedisches Gericht hat jedoch ein Urteil gefällt, in dem festgestellt wird, dass die Freistellung in Unterabschnitt 1.1.3.1 a) nur für die Beförderung gefährlicher Güter angewendet werden kann, wenn die Güter bereits zum Kaufzeitpunkt in der Verpackung enthalten sind. Damit ist es für Privatpersonen nicht möglich, ihre Verpackung selbst wiederzube füllen.
2. Schweden ist der Ansicht, dass es für Privatpersonen möglich sein sollte, diese Freistellung beim Einkauf von Gütern in wiederbefüllbaren Verpackungen in Anspruch zu nehmen. Es muss möglich sein, zum Beispiel Tankstellen aufzusuchen, um Kraftstoff für Boote in tragbaren Kraftstoffbehältern (wie Kanistern) zu besorgen. Nach dem Urteil des schwedischen Gerichts ist dies auf der Grundlage des heutigen Wortlauts im RID/ADR nicht möglich.
3. Schweden ist nicht der Meinung, dass die Intention des Unterabschnitts 1.1.3.1 a) darin bestand, eine solche Anwendung der Freistellung zu verbieten und damit alle Privatpersonen den Vorschriften des RID/ADR zu unterstellen.
4. Die Freistellung des Unterabschnitts 1.1.3.3 RID/1.1.3.3 a) ADR kann nur für Kraftstoff in Anspruch genommen werden, der zum Antrieb des Fahrzeugs oder zum Betrieb einer der Einrichtungen des Fahrzeugs dient, mit dem eine Beförderung durchgeführt wird. Die Freistellung des Unterabschnitts 1.1.3.3 a) ADR erlaubt nur die Beförderung von 60 Litern flüssiger Kraftstoffe in tragbaren Kraftstoffbehältern.

Antrag

5. Der Unterabschnitt 1.1.3.1 a) erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind durch **Fettdruck** hervorgehoben):

"Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. ~~Gefährliche Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt;~~

Wiederbefüllbare Verpackungen, die für eine wiederholte Verwendung ausgelegt sind, dürfen befördert werden, wenn sie durch Privatpersonen mit entzündbaren flüssigen Stoffen befüllt werden, vorausgesetzt, die Güter sind für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt. Die Gesamtmenge darf [200] Liter je Beförderung nicht überschreiten. Die Verpackungen dürfen durch diese gefährlichen Güter nicht beeinträchtigt oder bedeutend geschwächt werden [und dürfen keine gefährliche Wirkung verursachen, z.B. Katalyse einer Reaktion oder Reaktion mit den gefährlichen Gütern]. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um unter normalen Beförderungsbedingungen ein Austreten von Füllgut zu verhindern.

Gefährliche Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen oder Tanks fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Freistellung;"

Begründung

6. Es besteht die Notwendigkeit einer Klarstellung, dass einzelhandelsgerechte Verpackungen auch Verpackungen sein können, die für eine wiederholte Verwendung ausgelegt sind und durch Privatpersonen befüllt werden.

Sicherheit

7. Nach Ansicht Schwedens bestehen keine Auswirkungen auf die Sicherheit, da die vorgeschlagene Änderung die allgemein anerkannte tägliche Praxis beschreibt.

Durchführbarkeit

8. Nach Ansicht Schwedens sind durch die vorgeschlagene Änderung keine zusätzlichen Kosten und keine negativen praktischen Auswirkungen zu erwarten.

Tatsächliche Anwendung

9. Nach Ansicht Schwedens entstehen durch den Vorschlag keine Probleme bei der Durchsetzung.
-